

Richtlinien für die Entscheidungseinrichtung

Entscheidungen sind nach folgenden Gesichtspunkten einzurichten:

1. Die relevanten Gerichte:

- a. Es interessieren in- und ausländische Entscheidungen aller maßgeblichen Gerichte im Bereich des Steuerstrafrecht. Der Schwerpunkt liegt auf österreichischen Entscheidungen. Geht es um Fragen, die von der österr Judikatur bisher nicht behandelt wurden, so können ausländische Entscheidungen wiedergegeben werden, wenn deren Aussagen auch für die österreichische Rechtsordnung von Interesse sind und der österreichischen Rechtsfortbildung dienlich sein können. Ebenso können EuGH-Entscheidungen, die für das österr Steuerstrafrecht relevant sind, wiedergegeben werden.

2. Auswahl: Wiedergegeben werden nur solche Entscheidungen, die für Praktiker bzw wissenschaftlich arbeitende Steuerstrafrechtsexperten von Bedeutung und Wert sind.

- a. Insbesondere geht es um Entscheidungen, die bisher vom Gericht nicht behandelte Rechtsfragen betreffen
- b. oder solche, in denen die bisherige Rechtsprechung weiterentwickelt wird
- c. oder in denen eine Änderung der bisherigen Entscheidungspraxis vorgenommen wird.
- d. Insbesondere ist wichtig, dass die Entscheidungen auch zeitlich aktuell sind.

Thematisch interessieren Entscheidungen zu den bekannten Schwerpunkten, jedoch steht es der Redaktion bei Bedarf frei, über die Schwerpunkte hinaus Entscheidungen zu publizieren, wenn diese für die Fachwelt von Bedeutung und Wert sind.

3. Einrichten der Entscheidungen: Die Aufbereitung und Einrichtung der Entscheidungen obliegt der Schriftleitung. Judikate können zur Bearbeitung an Fremdautor*innen vergeben werden, wobei darauf zu achten ist, dass die Richtlinien zur Einrichtung eingehalten werden.

4. Überschrift: Es ist eine Überschrift zu bilden. Die Überschrift lässt das Thema bzw das Hauptproblem, mit dem sich die Entscheidung befasst, erkennen.

5. Leitsätze: Es sind Leitsätze zu bilden. Die Leitsätze (ev. auch nur ein einziger Leitsatz) geben die wichtigsten Aussagen der Entscheidung wieder. Der Leitsatz hat dem Originaltext der Entscheidung zu entsprechen.

6. Entscheidungszitat: Nach dem Leitsatz ist das Zitat der Entscheidung hervorzuheben: das entscheidende Gericht, das Datum der Entscheidung, die Geschäftszahl (zB OGH 10.10.2012, 12 Os 84/12p, EuGH 11. 11. 2010, C-543/08).

7. Deskriptoren und Normen. Darunter sind die beitragsrelevanten *Schlagworte* (zB Persönlichkeitsschutz, Tonaufnahme, Veröffentlichungsinteresse, etc), allenfalls die in der Fachliteratur gebräuchlichen „inoffiziellen“ Kurzbezeichnungen des Rechtsaktes (unter Anführungszeichen zB „wetter.at“) und die von der Entscheidung behandelten Gesetzesstellen zu nennen (zB Art 56 EGV, § 41a UrhG, etc).

8. Textbearbeitung:

- a. *Der Sachverhalt* ist in extremer Kürze zu skizzieren. Ziel: Die Leser sollen den Anlassfall (anonymisiert) kennenlernen.

- b. *Die Entscheidungsgründe* sind wiederzugeben. Der Originaltext ist beizubehalten, ist aber dort, wo es zweckmäßig erscheint, zu kürzen. Auf die Kürzungen ist durch „[...]“ aufmerksam zu machen.
 - c. *Zwischenüberschriften*. Der Text der Entscheidungsgründe soll durch passende Zwischenüberschriften, die der Bearbeiter einsetzt, unterbrochen werden.
 - d. *Länge*: Die Gesamtlänge der nach dem genannten Schema wiedergegebenen Entscheidung soll idR nicht mehr als drei (max. vier) Druckseiten umfassen.
9. Anmerkungen: Bei Bedarf kann die Entscheidung mit einer Anmerkung (Praxistipp/Fazit/Conclusio etc) versehen werden, die in der Regel eine ¼ Seite, aber nicht mehr als max. 2 Druckseiten umfassen soll. Wenn eine Entscheidungsanmerkung länger als 2 Druckseiten lang ist, sollte diese Entscheidung in einem Aufsatz behandelt werden. Die Anmerkungen sollen wertvolle Tipps für den Praktiker bereitstellen und insbesondere darauf hinweisen, ob die Entscheidung eine bisher noch nicht entschiedene Rechtsfrage betrifft oder von bisheriger Rechtsprechung abweicht oder die bisherige Rechtsprechung vertieft bzw weiterentwickelt.
10. Organisatorisches: Verantwortlich für die laufende Kontrolle der einschlägigen Judikatur und die Einrichtung der Entscheidungen ist die Schriftleitung. Sie hat
- a. das *Recherche-Konzept* zu entwickeln,
 - b. die *Entscheidungen zu sichten*
 - c. und jene *auszuwählen*, die zu publizieren sind,
 - d. sowie für die *sachgerechte und zeitnahe Einrichtung* zu sorgen.